



BEKANNTMACHUNG

**Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Erweiterung der Deponie Heßheim inklusive
gehobener Erlaubnisverfahren nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Süd-Müll GmbH & Co. KG hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) mit Schreiben vom 11.12.2025 einen Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Deponie Heßheim gestellt. Für einige vorbereitende Baumaßnahmen wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Dieser neue Deponieabschnitt „Am Bergweg“ schließt sich im Osten an den bereits vorhandenen „Deponieabschnitt Ost“ der Deponie Heßheim an und überlagert mit seiner Westböschung zum Teil die Ostböschung der bestehenden, planfestgestellten Deponie. Der geplante Deponieabschnitt hat eine Flächengröße von insgesamt rd. 9,1 ha und soll ebenfalls der Deponiekategorie II zugeordnet werden. Das durch die Erweiterung erzielbare, nutzbare Deponievolumen beträgt ca. 1.567.000 m³. Der neue Deponieabschnitt „Am Bergweg“ hat eine maximale Endhöhe von 144,50 müNN.

Im Bereich des neuen Deponieabschnitts wird ein Basisabdichtungssystem errichtet, das u.a. aus einer technisch-geologischen Barriere und zwei Abdichtungskomponenten besteht. Im Zuge dessen wird ebenfalls ein Entwässerungssystem zur Fassung und Ableitung des Deponiesickerwassers hergestellt. Das Deponiesickerwasser wird in einer Behandlungsanlage gereinigt und anschließend in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Nach seiner Stilllegung wird der geplante Deponieabschnitt „Am Bergweg“ mit einem Oberflächenabdichtungssystem aus zwei Komponenten nach dem Stand der Technik versehen. In diesem Zuge wird auch ein Oberflächenentwässerungssystem hergestellt, das die gezielte Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet.

Zur planmäßigen Umsetzung des Vorhabens ergibt sich das Erfordernis der Beantragung einiger wasserrechtlicher Zulassungen. Unter anderem werden daher eine gehobene



Erlaubnis nach § 15 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser in der geplanten Versickerungsmulde Ost sowie eine gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Altbach beantragt. Die jeweils abschließende Entscheidung über die beantragte Gewässerbenutzung ist eine separate Einleitungserlaubnis, die von der Planfeststellungsbehörde gesondert ausgesprochen, aber sinnvollerweise mit dem Planfeststellungsbeschluss in einem Bescheidsdokument verbunden wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim
Zimmer 2.05
Mühltorstraße 25
67245 Lambsheim

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim
Verwaltungsstelle Heßheim
Zimmer 305 und 307
Hauptstraße 14
67258 Heßheim

in der Zeit **vom 19.01.2026 bis 18.02.2026** während der üblichen Dienstzeiten

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
	von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
	von 14:00 bis 16:00 Uhr



Freitag von 08:00 bis 12:00Uhr

zur Einsicht ausliegen.

2. die Bekanntmachung und die eingereichten Unterlagen ebenfalls im Internet über die Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) unter <https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> abrufbar sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht sind.
3. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

oder bei den unter Nummer 1 genannten Stellen (Anschriften siehe oben)

bis spätestens 18.03.2026 schriftlich vorzubringen sind.

Die Schriftform für Einwendungen wird durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt. Das Vorbringen mittels formgebundener, rechtsverbindlicher, elektronischer Kommunikation ist möglich (§ 3 a VwVfG). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.lambsheim-hessheim.de/impressum/formfreie-elektronische-kommunikation/> und <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

4. für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
6.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
7. mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen gleichzeitig bekanntgegeben wird, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a i.V.m. § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 für das beantragte Vorhaben besteht.
Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“, Nummer 12.2.1 des UVPG (a.F.), für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es wurden folgende, entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Pläne
- Geotechnische Bewertung von Maßnahmen im Zuge der Planung der Deponieerweiterung im Rahmen der Genehmigungsplanung, Baugrund und Setzungsprognose
- Auswirkungen der Grundwasseranstiege im Bereich der Deponie Heßheim und erforderliche Gegenmaßnahmen – Gutachterliche Stellungnahme
- Fachbeitrag Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- UVP-Bericht



- schalltechnische Untersuchung
- Staubgutachten
- Klimagutachten
- landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6514-401 Haardtrand
- Betrachtung der Treibhausgas-Emissionen (CO₂-Äquivalente)

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Absatz 3 UVPG (a.F.).
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend des § 9 Absatz 1 UVPG (a.F.) beteiligt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach dem aktuellen § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das beantragte Verfahren aufgrund § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen. In vorliegendem Verfahren findet daher das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 Anwendung.



RheinlandPfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, 05.01.2026

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Christian Lee-Becker